

### Präambel

Die Vertragspartner haben einen Vertrag über die Überlassung von Komponenten des Standard-Software-Systems XAP. (im Folgenden „Vertragssoftware“) durch die Somentec an den Kunden geschlossen (im Folgenden „Software-Überlassungsvertrag“). Zur Pflege der Vertragssoftware vereinbaren die Vertragspartner das Folgende.

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege der Vertragssoftware in ihrem Standard und in dem beim Kunden lizenzierten Umfang durch die Somentec.

### § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Regelungen ergänzen das Angebot der Somentec.
- (2) Die zuerst genannten Dokumente haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das Jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument.
- (3) Ergänzend zu den Regelungen der AGB Softwarepflege gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Somentec für den Verkauf und die Vermietung von Software in ihrer unter <http://www.somentec.de> abrufbaren Fassung, es sei denn die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Somentec abweichende Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, auch wenn die Somentec ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Softwarepflegeleistungen werden stets ausschließlich für die jeweils aktuelle Version erbracht. Gepflegt wird die Standardversion mit allen dazugehörigen Modulen, soweit diese für die Nutzung durch den Kunden lizenziert sind.
- (5) Dem Kunden ist bekannt, dass XAP. sowie die weiteren von der Somentec verwirklichten softwaretechnischen Produkte entwickelt sind und weiterentwickelt werden auf der Grundlage deutscher Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Somentec erbringt vorbehaltlich einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung keine Pflege-, Weiterentwicklungs-, Anpassungs- und/oder sonstigen Leistungen auf Grundlage und/oder unter Berücksichtigung ausländischer Vorschriften.

### § 3 Leistungen

- (1) Somentec erbringt die nachfolgenden Leistungen (nachfolgend gemeinsam "Softwarepflege"):

- a) Vorhalten einer Hotline (§ 4)
  - b) Mängelbeseitigung an der Software (§ 5)
  - c) Weiterentwicklung der Software (§ 6)
- (2) Die Softwarepflege wird durch Somentec entsprechend des jeweiligen Standes der Technik erbracht. Die Leistungserbringung ist am letzten und dem unmittelbar vor diesem liegenden Stand der Software und am Interesse der Gesamtheit der Softwarenutzer auszurichten.
  - (3) Eine Übertragung der Pflichten von Somentec auf Dritte oder die Beauftragung von Subunternehmern durch Somentec ist nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden zulässig. Kunde darf seine Zustimmung nicht ohne triftigen Grund verweigern.
  - (4) Eine Auslieferung neuer Software ist unabhängig von der Modalität der ersten Überlassung der Software auch durch elektronische Zugänglichmachung möglich. Für den Fall der Änderung des Standes der Technik behält sich Somentec eine Änderung der Auslieferung vor. Die technischen Möglichkeiten und sonstigen Belange des Kunden, auf die dieser hinweist, sind zu berücksichtigen. Der Kunde wird dabei seinerseits das ihm wirtschaftlich Zumutbare unternehmen, um eine dem Stand der Technik entsprechende Vorgehensweise zu ermöglichen.

### § 4 Vorhalten einer Hotline

- (1) Somentec unterstützt und berät den Kunden hinsichtlich der Softwareanwendung oder Fehlerbehebung telefonisch oder auf sonstigem Wege der Fernkommunikation in deutscher Sprache. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Service Level Agreement (SLA).
- (2) Für jede Anfrage des Kunden vergibt Somentec eine Bearbeitungsnummer ("Ticket").
- (3) Der Hotline-Service stellt keine telefonische Schulung oder Einweisung dar und kann nicht die Teilnahme an XAP.-Anwenderschulungen und das Studium der Anwenderhandbücher, der XAP.-internen Hilfsfunktionen oder sonstiger zur Verfügung gestellter Informationen sowie kostenpflichtige Support- bzw. Systembetreuungs- und Beratungsleistungen ersetzen.
- (4) Von der Pflegepauschale dieses Vertrags umfasst sind
  - Meldung von Mängeln der für den Kunden lizenzierten und eingerichteten Module der Vertragssoftware,
  - Verständnisfragen als Ergänzung zum Handbuch sowie Fragen zur Bedienung der Programme und zu Fehlermeldungen,

soweit diese nicht mittels des Anwenderhandbuches oder sonstiger dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen geklärt werden können.

- (5) Hotline-Leistungen werden für die jeweils aktuelle Version und für den Zeitraum von 6 Monaten ab Freigabe einer Nachfolgeversion für ihre direkte Vorgängerversion erbracht.

#### **§ 5 Mängelbeseitigung an der Software**

- (1) Während der Laufzeit dieses Vertrages auftretende Mängel an der Software wird Somentec auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
- (2) Ein Mangel liegt vor, wenn die Vertragssoftware in der für sie vertraglich vorgesehenen Systemumgebung die in der Funktionsbeschreibung enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies mehr als nur unwesentlich auf die Eignung der Vertragssoftware zur vertragsgemäßen Nutzung auswirkt.
- (3) Im Rahmen der Mängelbeseitigung nach diesem Vertrag beseitigt die Somentec Programmfehler, soweit dies nicht bereits von Gewährleistungsrechten des Kunden nach dem Software-Überlassungsvertrag umfasst ist.
- (4) Darüber hinaus liefert die Somentec fehlerbereinigte und verbesserte Versionen (Qualitäts- und Funktionsupdates) auf die lizenzierten Module der Vertragssoftware nebst Dokumentation.
- (5) Die Art der Beseitigung des Mangels erfolgt nach Wahl der Somentec.
- (6) Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt, soweit der Kunde Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Störungen oder Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Mängelbeseitigung durch die Somentec dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Somentec kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Vertragssoftware verändert, außerhalb der vorgesehenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Somentec kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird.
- (8) Somentec kann den Kunden im Zusammenhang mit einer überprüften Fehlermeldung darauf hinweisen, dass der Mangel durch Installation eines höheren Release-Standes bzw. Einspielung eines Service-Packs zur Vertragssoftware oder zu Produkten Dritter beseitigt werden kann; dass also eine standardisierte Mängelbeseitigung/ Produktverbesserung bereits erfolgt ist. Kann auf diesem Weg eine für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung zu erwartende Beschaffenheit des Systems erreicht werden, ist Somentec zu keinen weiteren bzw. hiervon abweichenden Leistungen verpflichtet.

#### **§ 6 Weiterentwicklung der Software**

- (1) Somentec ist bestrebt, die Vertragssoftware ständig weiterzuentwickeln. Verbesserte Versionen der beim Kunden installierten und lizenzierten Vertragssoftware werden dem Kunden nach ihrer Freigabe durch Somentec sowie nach Anforderung durch den Kunden zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Rahmen der Weiterentwicklung passt Somentec die Vertragssoftware an geänderte Normen sowie an neuere lizenzierte Versionen des Betriebssystems, des Datenbanksystems und deren dazugehörige Treiber an und verbessert die Bedienungsfreundlichkeit.
- (3) Weiterentwicklungen und Verbesserungen im Rahmen der Softwarepflege erstrecken sich auf Weiterentwicklungen und Verbesserungen, die von allgemeinem Interesse sind und in den Leistungsumfang der eingesetzten Module passen und nicht durch andere, nicht erworbene Module abgedeckt werden.
- (4) Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden prüft Somentec auf Machbarkeit und Allgemeingültigkeit und berücksichtigt diese gegebenenfalls im Rahmen der permanenten Weiterentwicklung. Die Entscheidung über Art und Umfang von Weiterentwicklungen und Verbesserungen liegt ausschließlich bei Somentec.
- (5) Eine Pflicht zu bestimmten Weiterentwicklungen besteht nur, wenn dies durch eine Änderung der gesetzlichen Anforderungen notwendig ist. Der Kunde weiß, dass die Somentec diese Softwarepflege für eine Vielzahl von Kunden einheitlich erbringt und sich die Leistungen deshalb an den Bedürfnissen der gesamten Nutzergruppe orientieren.
- (6) Aktualisierungen von XAP. erfolgen im Rahmen der veröffentlichten Releaseplanung und Versions-Roadmap. Aktuell werden zweimal pro Kalenderjahr neue Versionen der Software freigegeben. Qualitäts-Updates oder Funktions-Updates werden bei Bedarf erstellt, wobei der zeitliche Abstand von zwei aufeinander folgenden Funktionsupdates einen Zeitraum von 4 Wochen nur in Ausnahmefällen unterschreiten sollte.

Die Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen orientiert sich an der objektiven Machbarkeit.

Bei Anpassungen der Software, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben oder durch vom Gesetzgeber geforderten Änderungen notwendig sind, werden folgende Regeln vereinbart. Die Software wird mindestens in dem Maß angepasst, dass dem Kunden eine gesetzeskonforme Nutzung der Software möglich ist. Dies kann Umstellung der internen Prozesse und manuelle Zusatzarbeiten beim Kunden erfordern. Eine komplett automatisierte Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben ist weder geschuldet noch

kann eine solche Umsetzung von Somentec geleistet werden.

Die Bereitstellung von Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben richtet sich nicht nach dem Datum des Inkrafttretens der Gesetze oder Verordnungen, sondern nach der objektiven Möglichkeit der Umsetzbarkeit durch Somentec. Nach der Veröffentlichung von Gesetzen oder Verordnungen benötigt Somentec ausreichend Zeit für Analyse, Konzeption, Programmierung, Test und Bereitstellung der angepassten Softwareversion.

Bei Gesetzesänderungen, die komplett neue Funktionen, Markttrollen oder Module erfordern oder bei sehr umfangreichen Gesetzesänderungen an bestehenden Funktionen kann Somentec nach ihrem Ermessen.

- (7) Anpassungen der Software an neuere Versionen des Betriebs- und Datenbanksystems und der dazugehörigen Treiber stehen im alleinigen Ermessen von Somentec und erfolgen in jedem Fall nur mit einer angemessenen zeitlichen Verzögerung nach der Freigabe durch den jeweiligen Hersteller. Die Somentec behält sich zudem ausdrücklich vor, ihre Unterstützung für frühere Versionen der Betriebs- und Datenbanksysteme sowie der entsprechenden Treiber nach Anpassung ihrer Software an eine neuere Version dieser Systeme und/oder Treiber einzuschränken bzw. gänzlich einzustellen.
- (8) Unabhängig von der Bezeichnung einer Version (z.B. Update oder Upgrade) ist die Zur-Verfügung-Stellung (Übergabe auf CD/DVD, durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen) neuer Versionen der Vertragssoftware im Rahmen der Softwarepflege ohne zusätzliche Kosten enthalten.
- (9) (Somentec darf die Lebensdauer der Software, einschließlich der Komponentenfunktionalität, beenden („End of Life“). Dies erfolgt durch Benachrichtigung mit einer Frist von mindestens 6 Monaten in Textform.

## § 7 Nicht geschuldete Leistungen

- (1) Die folgenden Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und somit nicht in der Pflegepauschale enthalten. Diese Leistungen sind gegebenenfalls individuell zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- (2) Nach diesem Vertrag besteht kein Anspruch auf kostenpflichtige Supportleistungen, wie insbesondere:
  - Bearbeitung von nicht vereinbarungsgemäßen Anwendermeldungen aus dem laufenden Betrieb
  - Hilfe bei Fehlersuchen und -diagnosen
  - Hilfe bei der Erstellung und Rekonstruktion von Fehlermeldungen
- (3) Die Pflege erstreckt sich nicht auf die Behebung von Mängeln oder Störungen, die
  - vom Kunden oder von Dritten zu vertreten sind oder durch höhere Gewalt hervorgerufen
  - worden sind, sowie Leistungen zur Beseitigung von Folgeschäden aufgrund von
  - Hardware- oder Stromausfall. Ebenso wenig von der Pflege umfasst sind Schäden,
  - die durch Umweltbedingungen oder sonstige Einwirkungen verursacht worden sind,
- (4) Nicht Bestandteil dieses Vertrages und somit gesondert zu vergüten sind zudem stets Leistungen der Somentec, die auf Bedienungsfehler, unsachgemäße Behandlung der Soft- oder Hardware oder unterbliebene Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere unvollständige Anwendermeldungen, zurückzuführen sind.
- (5) Auf neue, zusätzliche Module und Versionen für andere als das freigegebene Betriebs- oder Datenbanksystem oder eine geänderte Oberfläche sowie neue Versionen mit tiefgreifenden und grundlegenden Veränderungen (komplette Neuentwicklungen) und grundlegende Funktionserweiterungen besteht im Rahmen dieses Vertrags kein Anspruch.
- (6) In der Softwarepflege nicht enthalten ist die Anpassung der überlassenen Vertragssoftware an eine andere als die im Software-Überlassungsvertrag definierte Betriebssystemplattform und des dort festgelegten Datenbanksystems inklusive der gelieferten Treiber. Notwendige Anpassungen an nicht freigegebene Betriebssysteme oder der Hardware sind nicht geschuldet.
- (7) Ändert der Kunde oder ein Dritter die Vertragssoftware einschließlich aller im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Weiterentwicklungen und Anpassungen oder den Inhalt der Datenbank oder das Betriebssystem ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Somentec, so sind diese Änderungen von der Pflege ausgeschlossen.
- (8) Soweit aufgrund der Lieferung einer neuen Version der Datenbestand des Kunden transformiert oder bearbeitet werden muss und dies nicht automatisiert im Rahmen von Releasewechselln (Update/Upgrade) erfolgt, wird diese Transformation oder Bearbeitung nicht durch die Somentec durchgeführt.
- (9) Die Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten über das in § 13 Absatz 6 bezeichnete Maß hinaus ist nicht geschuldet.
- (10) Vor-Ort-Unterstützungen, Systembetreuungs- und Beratungsleistungen sowie die betriebsbereite Installation und Einrichtung von Software und Modulen, die Pflege und der Test individueller Zusatzfunktionen sowie deren Anpassung an die XAP.-

Standardsoftware werden auf der Basis dieses Vertrags nicht erbracht.

- (11) Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten der Somentec sind.
- (12) Nach diesem Vertrag nicht geschuldete Leistungen können vom Kunden optional gegen gesonderte Vergütung beauftragt werden. Alternativ kann der Kunde auch einen separaten Support- bzw. Systembetreuungs- und Beratungsvertrag mit der Somentec abschließen

### **§ 8 Mitwirkungspflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde untersucht die Pflegeleistungen einschließlich ihrer Dokumentation unverzüglich nach ihrer Erbringung durch Somentec, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Leistungen und Funktionsfähigkeit der grundlegenden Programmfunktionen der Software.
- (2) Stellt der Kunde bei dieser Untersuchung Mängel fest, meldet er diese unverzüglich schriftlich oder in Textform an Somentec. Dabei beschreibt der Kunde den Mangel präzise und detailliert hinsichtlich der Bedingungen, unter denen er auftritt und schildert dessen Symptome. Eine mündliche Meldung ist möglich, wenn die Meldung binnen zweier Werktage schriftlich oder in Textform nachgeholt wird.
- (3) Mängel, die der Kunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellen konnte, meldet er unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder in Textform an Somentec.
- (4) Der Kunde gewährt Somentec den für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu seinen Geschäftsräumen in den Geschäftszeiten und stellt die erforderlichen technischen Einrichtungen und Datenverbindungen bereit. In dringlichen Angelegenheiten gewährleistet der Kunde einen Zugang auch jenseits der üblichen Geschäftszeiten.
- (5) Der Kunde schult seine Mitarbeiter im Umgang mit der Software und gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende Dokumentation und Datensicherung sowie Protokollierung von Störungsfällen. Er benennt ferner einen Mitarbeiter als Ansprechpartner für die zu pflegende Software. Auf Aufforderung des Kunden und auf Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung unterstützt Somentec den Kunden bei der Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht; die Parteien werden in diesem Fall auch eine detailliertere Regelung zur Abgrenzung der jeweiligen Verantwortlichkeiten treffen.
- (6) Der Kunde setzt ausschließlich Software auf dem aktuellsten oder dem jeweiligen Stand vor dieser Version ein. Dies gilt nicht, wenn ihm dies nicht zumutbar ist, etwa, weil die jeweils aktuellste oder die

letzte Vorgänger-Softwareversion fehlerhaft ist bzw. sind und dadurch der Betriebsablauf des Kunden beeinträchtigt würde.

### **§ 9 Vergütung**

- (1) Alle Entgelte sowie die gegebenenfalls relevanten zählbaren, abrechnungsrelevanten Einheiten und Details für deren Abrechnung ergeben sich aus dem jeweils beauftragten und von Somentec bestätigten Angebot.
- (2) Alle im Angebot genannten Preise sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Jegliche etwaig außerhalb Deutschlands anfallenden Steuern oder Abgaben, insbesondere eine eventuell anfallende Quellensteuer oder vergleichbare Steuern, sind vom Kunden zu tragen.
- (3) Somentec behält sich die Anpassung von Entgelten vor. Dies gilt auch für deren etwaige Staffelung. Eine solche Anpassung wirkt nur für die Zukunft.
- (4) Anpassungen der Entgelte durch Somentec sind auf maximal eine Anpassung innerhalb eines Kalenderjahres begrenzt. Eine Anpassung kann auch innerhalb eines Nutzungsjahres mit dem Beginn eines Kalendermonats wirksam werden. Der Höhe nach sind Anpassungen auf 5 % der bisherigen Summe pro vollem Nutzungsjahr begrenzt. Wird die Möglichkeit der Anpassung nicht genutzt, verfällt sie nicht.
- (5) Einseitige Anpassungen durch Somentec werden wie angekündigt wirksam, frühestens jedoch drei Monate nach ihrer Mitteilung in Schrift- oder Textform an den Kunden. Einer weiteren Erklärung oder der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht. Jede solche Anpassung löst ein Sonderkündigungsrecht des Kunden aus. Dieses kann er innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Anpassungsmittteilung wahrnehmen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entgeltanpassung kündigen.

### **§ 10 Nutzungsrechte**

- (1) Soweit Somentec dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages Software überlässt, ist damit eine Einräumung von Nutzungsrechten an dieser Software in dem Umfang gegenüber dem Kunden verbunden, wie sie Somentec ursprünglich hinsichtlich der Software eingeräumt hat.
- (2) Wird eine selbstständig lauffähige Software überlassen, ist die Rechteübertragung auf den Kunden auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Überlassung weiterer Softwarebestände. Im Falle der Überlassung weiterer Versionen der Software erlöschen die Rechte an den vorausgehenden Softwareversionen; Somentec duldet jedoch die Nutzung der Vorversion bis zur Installation der überlassenen Software oder im Falle der Mangelhaftigkeit der zuletzt

überlassenen Software bis zur Behebung dieser Mängel in dem in Abs. 1 beschriebenen Umfang.

- (3) Durch vertragsgemäße Leistung überflüssig gewordene Software darf der Kunde nicht mehr nutzen. Er muss diese Software deinstallieren und etwaige Sicherungskopien oder Original-Datenträger an Somentec zurückgeben.

### § 11 Sach- und Rechtsmängel

- (1) Somentec gewährleistet, dass die Pflegeleistungen frei von Mängeln und Rechten Dritter sind. Während der Laufzeit dieses Vertrages auftretende Sachmängel beseitigt Somentec unentgeltlich.
- (2) Liegt eine von Somentec zu vertretende Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die nach diesem Vertrag erbrachten Pflegeleistungen vor, kann Somentec auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder die für den Kunden erforderlichen Nutzungsrechte erwerben oder die betreffende Leistung so abändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden, sie aber noch den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Kann Somentec die erforderlichen Nutzungsrechte nicht gewähren oder die vertragliche Leistung entsprechend abändern, ist der Kunde zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Darüberhinwegende Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt; ihre Geltendmachung richtet sich nach § 11 dieses Vertrages.
- (3) Verletzt Somentec Schutzrechte Dritter, stellt sie den Kunden von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter gegen Nachweis frei und übernimmt die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Kunden.
- (4) Nacherfüllungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, mit Ausnahme von Fällen, in denen Somentec vorsätzlich handelte.

### § 12 Haftung

- (1) Somentec haftet gegenüber dem Kunden für jegliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Softwarepflege entstehen, nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- (2) Somentec haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - im Rahmen einer von ihr ausdrücklich übernommenen Garantie;
  - für die Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit;
  - für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflicht“), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden, maximal jedoch bis zur Höhe der in den AGB Softwarelizenzierung festgelegten Grenzen;

e) nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (3) In Fällen einfacher (leichter) Fahrlässigkeit haftet Somentec nicht für mittelbare oder nicht vorhersehbare Schäden und nicht für Folgeschäden (insbesondere nicht für reinen wirtschaftlichen Verlust, entgangenen Gewinn, Minderung des Goodwill und ähnliche Schäden). Darüber hinaus haftet Somentec in diesen Fällen maximal auf den Betrag, der nach diesem Vertrag der Vergütungen für die Pflegeleistungen für ein Vertragsjahr entspricht. Die in diesem Abs. 3 bezeichneten Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr.
- (4) Diese Haftungsregeln gelten sinngemäß auch für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte von Somentec und etwa ihre Unteraufnehmer.

### § 13 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch jede Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, jedoch erstmals nach Ablauf der Erstlaufzeit, gekündigt werden. schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Vermögenslage der anderen Partei wesentlich verschlechtert oder, wenn im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Somentec der Insolvenzverwalter den Eintritt in den Vertrag verweigert oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder, wenn der zugrundeliegende Lizenzvertrag/Softwareerstellungvertrag durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder in sonstiger Weise beendet wird.

### § 14 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung notwendig zu verwenden.
- (2) Somentec verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der

Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu nutzen. Soweit Somentec auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig und Somentec wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Somentec wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Näheres regelt ein Auftragsverarbeitungsvertrag.

- (3) Sofern die entsprechenden Leistungen mit anonymisierten Daten erbracht werden können, obliegt dem Kunden die Anonymisierung der Daten vor der Übergabe an Somentec. Für Daten, die aus XAP. exportiert werden, stellt Somentec entsprechende Programmfunktionen zur Verfügung. Übergibt der Kunde der Somentec nicht anonymisierte Daten, so soll der Kunde Somentec explizit darauf hinweisen, so dass Somentec die Anonymisierung durchführen kann.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch, sollte diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen werden. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder eine später in diesen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Erhaltung). Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss dieses Vertrages bzw. bei Aufnahme der Bestimmung bedacht hätten; beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart (Ersetzungsfiktion). Ist die Ersetzungsfiktion nicht möglich, ist anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Schließung der Lücke eine Bestimmung bzw. Regelung nach inhaltlicher Maßgabe des vorstehenden Satzes zu treffen (Ersetzungsverpflichtung). Betrifft die

Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung bzw. die Bestimmung in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

- (3) Eine Übertragung von auf diesem Vertrag beruhenden Rechten und Pflichten durch eine Partei auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (4) Der Kunde kann gegenüber Vergütungsansprüchen von Somentec nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Somentec anerkannten Forderungen aufrechnen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieses § 14 Abs. 5 bedürfen der Schriftform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt/Main. Somentec ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- (8) Sämtliche in diesem Vertrag erwähnten Anlagen sind Vertragsbestandteil.